Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Schaltbau Holding AG

zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"

gemäß § 161 AktG

("Entsprechenserklärung")

Vorstand und Aufsichtsrat der Schaltbau Holding AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 11. Dezember 2015 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 05. Mai 2015, die am 12. Juni 2015 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Schaltbau Holding AG erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

zu 3.8:

- Die von der Gesellschaft abgeschlossene D&O-Versicherung sieht für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden können und sieht deswegen davon ab.

zu 4.2.2:

Der durch den Aufsichtsrat eingesetzte Personalausschuss befasst sich mit Fragen der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder. Konkrete Vorschläge für die Vergütung der Vorstandsmitglieder werden je nach Einzelfall durch den Personalausschuss oder den gesamten Aufsichtsrat ausgearbeitet. Dies wird nicht ausschließlich auf den Personalausschuss konzentriert, um möglichst hohe Flexibilität bei der Behandlung der Vergütungsfragen des Vorstands im Rahmen der Aufsichtsratstätigkeit zu ermöglichen. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zu Ziff. 5.2/5.3 verwiesen.

zu 4.2.3:

- Die Einführung von Aktienoptionsmodellen als variable Vergütungskomponenten für Vorstandsmitglieder ist nicht vorgesehen. Eine langfristige Anreizwirkung für den Vorstand soll weiterhin primär durch solche variable Vergütungskomponenten erzielt werden, die sich am erzielten Unternehmensergebnis messen lassen. Die Vergütung des einzelnen Vorstands setzt sich damit allein aus fixen und erfolgsorientierten Komponenten zusammen, da der Aufsichtsrat der Ansicht ist, dass Aktienoptionsmodelle nur begrenzt zur Incentivierung des Vorstands geeignet sind.
- Die Vorstandsverträge enthalten keine Regelungen bezüglich einer Abfindung und deren Berechnungsgrundlage bei Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels. Dadurch wird im Falle einer vorzeitigen Beendigung einer Vorstandstätigkeit die notwendige Flexibilität gewahrt, um der jeweiligen konkreten Situation entsprechend angemessene Verhandlungsergebnisse zu erzielen. Die Vorstandsverträge enthalten bis auf eine Ausnahme, die im Zusammenhang mit der vorübergehenden Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes in den Vorstand und der dadurch bedingten kurzen Laufzeit des Vorstandsvertrags steht, Regelungen bzgl. einer Abfindung und deren Berechnungsgrundlage bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit.

zu 4.2.4 / 4.2.5:

 Eine individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2016 nicht vorgenommen.

zu 5.1.2:

- Aufgrund der Funktion der Schaltbau Holding AG als Holding-Gesellschaft, ist der Mitarbeiterkreis zahlenmäßig begrenzt. Eine langfristige Nachfolgeplanung, die primär auf potenzielle interne Nachfolger abzustellen hat, ist deswegen nicht umsetzbar. Im Hinblick auf die aktuelle Altersstruktur des Vorstands und die Laufzeit der Organbestellungen ist derzeit keine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands vorgesehen.

zu 5.2 / 5.3:

Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Strategieausschuss gebildet. Von der Einsetzung weiterer Ausschüsse wurde insbesondere im Hinblick darauf, dass ein gleichmäßiger Informationsfluss aller unternehmens- und entscheidungsrelevanten Belange an alle Aufsichtsratsmitglieder in einem 6-köpfigen Aufsichtsrat sehr gut erreicht werden kann, abgesehen.

zu 5.4.1:

Aufsichtsrat orientiert sich bei seinen Vorschlägen zur Wahl Der Aufsichtsratsmitgliedern neben den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten sowie an sachgerechten - die Funktion des Aufsichtsrats fördernden – Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehört beispielsweise die Zugehörigkeit von Mitgliedern, die einschlägige unternehmerische Erfahrungen aufweisen. Die Gesellschaft erfüllt vollumfänglich die Pflichten aus dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015. Der Aufsichtsrat sieht aber davon ab, konkretere Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen, zumal mit der bloßen Benennung solcher konkreten Ziele nicht notwendigerweise eine Verbesserung der Qualität der Aufsichtsratstätigkeit einhergeht. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ist aber geregelt, dass Personen, die das 70. Lebensjahr zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied beginnt, bereits vollendet haben, nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt werden sollen, sofern nicht ausnahmsweise besondere Gründe, die in der Person des Vorgeschlagenen liegen, eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sinnvoll erscheinen lassen.

zu 5.4.6:

 Von einer individualisierten Offenlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde abgesehen, da die Struktur der Vergütung von der Hauptversammlung beschlossen wird und deshalb damit keine zusätzliche Transparenz für die Aktionäre

verbunden wäre. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich aus der Satzung.

Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere für Beratungs- und

Vermittlungsleistungen, werden den Aufsichtsratsmitgliedern über die Regelungen der

Satzung hinausgehend nicht gewährt.

Die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

nicht berücksichtigt.

zu 7.1.2:

- Vor Veröffentlichung der Halbjahres- bzw. etwaiger Quartalsfinanzberichte erfolgt keine

spezifische Erörterung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Die Vermögens-, Finanz-

und Ertragslage wird regelmäßig im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen erörtert sowie

fallweise, sofern sich aus dem monatlichen Reporting an den Aufsichtsrat Bedarf ergibt.

Hierin sieht der Vorstand die einzige Möglichkeit, um gerade bei Ad-hoc-Publizität

relevanter Sachverhalte, die aus rechtlichen Gründen notwendige Flexibilität zu wahren.

Der Konzernabschluss ist aufgrund der internationalen Struktur des Konzerns und der

damit verbundenen Komplexität bislang nicht binnen 90 Tagen nach Geschäfts-

jahresende öffentlich zugänglich gewesen. Aus den gleichen Gründen ist auch nicht

sichergestellt, dass die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des

Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden können.

München, 21. Dezember 2016

Schaltbau Holding AG

Für den Vorstand:

Für den Aufsichtsrat:

Helmut Meyer

Hans J. Zimmermann

Ralf Klädtke